

entlang ging, kam er an denjenigen, welcher den Krug zerschlagen hatte, und sagte zu ihm: »Keiner trägt so schlechte Waffen wie du.« Und er nahm dessen Art und warf sie zu Boden. Als jener sich niederbeugte, sie aufzuheben, holte der König aus und hieb ihm mit seiner Art in den Kopf. »So,« sprach er, »hast du bei Soissons mit dem Kruge getan.« Als er tot war, befahl er den anderen zu gehen. Allen jagte er durch diese That große Furcht ein.“ (Gregor von Tours.)*

26) Aus dem Gesetz der ripuarischen Franken: „Wenn ein Freier einen freien Ripuarier tötet, so soll er zur Erlegung von 200 Solidi (kleine römische Goldmünze) verurteilt werden. Wenn jemand einen Knecht getötet hat, so soll er zur Erlegung von 36 Solidi verurteilt werden. . . . Wenn ein Freier dem anderen das Ohr abgehauen hat, so daß dieser nicht hören kann, so soll er zur Erlegung von 100 Solidi verurteilt werden. Wenn jener das Gehör nicht verloren hat, so soll er die Buße von 50 Solidi zahlen. . . . Wenn jemand einen Mann während der Heerfahrt getötet hat, so soll er zur Zahlung des dreifachen Bergeldes verurteilt werden. . . . Wenn jemand ein Bergeld zahlen soll, so kann er . . . eine gehörnte, sehende und gesunde Kuh für einen Solidus geben, ein sehendes und gesundes Pferd für 6 Solidi . . . ein Schwert mit der Scheide für 7 Solidi . . . eine gute Brünne für 12 Solidi . . . gute Weinbergen für 6 Solidi, einen Schild samt Lanze für 2 Solidi.“

27) Anfang der sächsischen Taufformel: „Entsagst du dem Teufel?“ — „Ich entsage dem Teufel.“ — „Und aller Teufelsgilde?“ — „Und ich entsage aller Teufelsgilde.“ — „Und allen Teufelswerken?“ — „Und ich entsage allen Teufelswerken und Worten. Donar und Wodan und Saznot und allen den Unholden, die ihre Genossen sind!“ — „Glaubst du an Gott“ u. s. w.

28) Aus einem Kapitulare über die königlichen Güter: „Wir wünschen, daß unsere Landgüter uns allein dienen und nicht anderen Leuten, daß unser Gefünde gut gehalten werde und durch niemand ins Elend gerate, und daß unsere Amtsleute sich nicht unterfangen, unser Gefünde zu ihrem Dienste zu gebrauchen, nicht zu Fronden, nicht zum Holzfällen, noch sie andere Arbeiten zu vollbringen zwingen.“

Es sollen unsere Amtsleute unsere Weinberge übernehmen, welche in ihren Bezirken liegen, sie gut besorgen und den Wein selbst in gute Gefäße tun und sorgfältig darauf achten, daß er in keinerlei Weise Schaden leide. . . .

So viele Landgüter einer in seinem Bezirke hat, so viele Leute soll er dazu bestimmen, die Bienen für unsere Wirtschaft zu besorgen.

In unseren Mühlen sollen sie im Verhältnis zur Größe derselben Hühner und Gänse halten, so viel man kann. Auf den Hauptgütern soll man bei unseren Scheuern nicht weniger als 100 Hühner und mindestens 30 Gänse halten, auf den Hufengütern aber mindestens 50 Hühner und nicht weniger als 12 Gänse.

Jeder Amtmann soll Jahr für Jahr reichlich Federvieh und Eier an den Hof liefern . . .

Es ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß, was die Leute mit ihren Händen verarbeiten oder verfertigen, als Speck, getrocknetes Fleisch, Wurst, eingesalzenes Fleisch, Wein, Essig, Maulbeerwein, Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Met, Honig, Wachs, Mehl, alles mit der größten Reinlichkeit hergestellt und bereitet werde . . .

*) 25. 30 nach C. Blume, Quellenzüge.